

Hinweise zum örtlichen Bewerbungsverfahren für das Studium Master of Education (Lehramt), 1. Fachsemester

Sie bewerben sich für das lehramtsbezogene Masterstudium mit der entsprechenden Schulstufe online unter folgender Adresse: www.uni-oldenburg.de/studium/bewerben-master/

Bei Angabe der beiden Studienfächer sollte das erste Studienfach das Fach sein, in dem Sie planen, Ihre Masterarbeit zu schreiben (dieses kann während des Masterstudiums noch geändert werden).

Bitte beachten Sie die **Fächerkombinationen** für das jeweilige Lehramt, die Sie im Internet einsehen können: <http://www.uni-oldenburg.de/studium/lehramt/>

Bei abweichenden Fächerkombinationen fügen Sie bitte die Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) Osnabrück bei. Das Antragsformular Ausnahmegenehmigung Fächerkombinationen Lehramt ist im Internet unter folgender Adresse erhältlich: <http://www.uni-oldenburg.de/studium/formulare-und-infobroschueren/>

Sollten Sie ein **kooperatives Masterstudium mit der Universität Bremen** aufnehmen wollen, ist dieses nur möglich, wenn Sie bereits das Bachelorstudium in der Kooperation studiert haben. Für Hochschulwechsler ist der Einstieg in einen kooperativen Master of Education von daher ausgeschlossen! Die Bewerbung für das kooperative Masterstudium ist nur bei der Universität erforderlich, an der Sie das 1. Fach studieren und die damit im Masterstudium Heimatuniversität sein soll. Sie müssen sich also bei der Bewerbung entscheiden, welche Universität Heimat-, welche Gastuniversität ist. Die Zulassung und die Meldung an die Gastuniversität erfolgen über die Heimatuniversität. Beachten Sie bitte unbedingt die unterschiedlichen Bewerbungsfristen.

Universität Oldenburg:

15. August zum Wintersemester

Keine Aufnahme zum Sommersemester

Universität Bremen:

15. Juli zum Wintersemester

15. Januar zum Sommersemester

Wichtiger Hinweis: Eine Bewerbung zum Sommersemester in das erste Fachsemester des Master of Education ist aufgrund der Neufassung der Zugangsordnungen ab sofort nicht mehr möglich.

Zugangsvoraussetzungen bei Bewerbung zum Wintersemester:

1. Lehramtsbezogener Bachelorabschluss oder vergleichbarer Abschluss in den Fächern, für die die Zulassung zum Master of Education beantragt wird **oder** – wenn der Studienabschluss noch nicht vorliegt - Notenbescheinigung über bisher erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und der daraus errechneten und ausgewiesenen Durchschnittsnote unter Nachreichung des Bachelorabschlusses bis spätestens zum Ende des ersten Mastersemesters. **Bitte beachten Sie zur Nachreichung des Bachelorabschlusses die zusätzlichen Informationen auf den folgenden Seiten!**

2. Für das Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule und Gymnasium der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes allgemeines schulisches Praktikum **sowie** der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes außerschulisches Praktikum (Gesamtumfang beider Praktika zusammen mindestens 8 Wochen).

Für das Lehramt Sonderpädagogik der Nachweis eines erfolgreich absolvierten sonderpädagogischen Schulpraktikums (Praktikum im Berufsfeld Schule) **sowie** der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes sonderpädagogisches Sozialpraktikum (Orientierungspraktikum) .

Für das Lehramt Wirtschaftspädagogik der Nachweis eines erfolgreich absolvierten allgemeinen Schulpraktikums.

3. Nachweis englischer Sprachkenntnisse (**nur bei Bewerbung für den Master of Education Wirtschaftspädagogik**): Die Mindestqualifikation englischer Sprachkenntnisse ist entweder gegeben durch
 - o Schulzeugnisse: Nachweis von Unterricht in Englisch über mindestens 4 Jahre bzw. 3 Jahre, wenn eine Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden ist. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein **oder**
 - o einen erfolgreich absolvierten Test für die Niveaustufe B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR).

Informationen zur Nachreichfrist des Bachelorabschlusses:

Gemäß § 18 Abs. 8 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) gilt zusätzlich folgende Regelung:

„Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen.“

Das bedeutet konkret:

- Bei Bewerbung zum Wintersemester mit mindestens 150 Kreditpunkten ist die Nachreichfrist für das Bachelorzeugnis bzw. des Nachweises über den Bachelorabschluss der **31. März** (Ende des ersten Mastersemesters).
- Das erste Mastersemester ist kein siebtes / letztes Bachelorsemester:
Vorgesehen ist hier lediglich **das Ablegen einzelner Wiederholungsprüfungen** zu bestmöglich bereits absolvierten Modulen (ein Parallelstudium Bachelor/Master ist damit ausgeschlossen).
- Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sollte wegen ihres Umfangs bereits **vor** dem Eintritt ins Masterstudium **abgeschlossen** sein.

Beispiele für Anwendungsfälle der Neuregelung: Jemand ist durch eine Prüfung gefallen und muss eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung durchführen; aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. Erkrankung, Schwangerschaft, familiäre Verpflichtungen wie Betreuung eigener Kinder oder Pflege nahe Angehöriger) konnten zwar die Lehrveranstaltungen des Moduls besucht werden, aber die Teilnahme an der Prüfung war nicht mehr möglich.

Die Neuregelung soll niemanden verleiten, sorglos Prüfungsleistungen weiter nach hinten zu verschieben. Im eigenen Interesse sollte man das erste Mastersemester nicht unnötig durch Bachelorprüfungen belasten, sondern sich voll und ganz auf den Stoff des Masterstudiums konzentrieren können. Ermöglicht werden soll, letzte Leistungsnachweise zu erbringen, ohne dass die Aufnahme des Masterstudiengangs um ein Studienjahr verschoben werden muss.

Insbesondere für **Studierende der Master of Education Studiengänge Grund- Haupt- und Realschule** gilt, dass im ersten Fachsemester im Master of Education die Vorbereitung der semesterübergreifenden Module zur Praxisphase und zum Projektband startet. Das bedeutet, dass es im ersten Fachsemester aufgrund der Fülle an Lernveranstaltungen und Prüfungsleistungen sowie dem Start des 18wöchigen Schulpraktikums (Praxisblock) unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit schwierig ist, zusätzlich einzelne Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen.

Exmatrikulation bei Nichteinhaltung der Nachreichfrist :

Sollte der Bachelorabschluss nicht fristgerecht vorliegen, hat dies folgende Konsequenz für Ihren weiteren Studienverlauf:

Gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) gilt:

- „Exmatrikuliert ist mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 NHG das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.“

Das bedeutet konkret:

- Kommen Sie der Nachreichpflicht nicht nach, erfolgt mit Fristablauf 31. März die Exmatrikulation aus dem Masterstudium. Das Bachelorstudium kann in diesem Fall fortgesetzt werden.

- Das Semester bleibt in Ihrem Studienverlauf als ein studiertes Mastersemester bestehen. Eine erneute Bewerbung in den Master ist in diesem Fall nur mit Bachelorabschluss in das 2. Mastersemester möglich.
- Für den Master of Education ist eine erneute Masterbewerbung dann erst frühestens zum darauffolgenden Wintersemester möglich, da die Bewerbungsfrist für das höhere Semester zum Sommersemester bereits am 15. Februar endet.
- **Studierende des Master of Education Grund-, Haupt- und Realschule**, die bereits die Module Praxisphase/Praxisblock/Projektband belegen, sollten das Didaktische Zentrum (DIZ) schnellstmöglich informieren, sobald erkennbar ist, dass das Bachelorstudium nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann und damit die Exmatrikulation aus dem Masterstudium erfolgt.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an das Immatrikulationsamt im SSC.

Wir beraten Sie gern.